

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Stadt Elze erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb von Spielgeräten.

(2) Spielgeräte nach dieser Satzung sind alle:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte,
2. einschließlich der Geräte zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen,
 - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO)
 - b. sowie in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist die Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

(3) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten).

§ 3

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes, Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtig sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie zum Beispiel Aufstellort, Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeiten am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(2) Bei negativem Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 7 erhoben.

(3) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der/Die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsunterlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 4 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 15 v. H. der Bruttokasse vom Spieleinsatz, mindestens jedoch 60,00 €.

(2) Die für Spielgeräte nach § 4 Abs. 3 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO 36,00 € je Gerät und angefangenem Kalendermonat,
2. an anderen Aufstellungsorten 18,00 € je Gerät und angefangenem Kalendermonat.

(3) Bei Spielgeräten, mit denen sexuelle Handlungen, Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, beträgt die Pauschalsteuer 300,00 € je Gerät und angefangenem Kalendermonat, unabhängig vom Aufstellungsort.

§ 8

Besteuerungsverfahren

(1) Der/die Steuerschuldner/in hat für Spielgeräte nach § 4 Abs. 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Elze vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).

(2) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 4 Abs. 3 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Elze formlos abzugeben. Die Stadt Elze setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.

(3) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er/sie die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Elze berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart, Gerätenamen), den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Für Geräte gemäß § 4 Abs. 3 gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige. Bei Austausch durch ein gleichartiges Gerät gilt das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Elze ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 4 Abs. 5) zu verlangen.

(2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Elze Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vermögenssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Elze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 dieser Satzung mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt Elze schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.11.1985 außer Kraft.

Elze, 19.06.2019

Der Bürgermeister
Rolf Pfeiffer